

Einleitung

Robert Brockhaus

Seit Langem wurde nicht mehr so intensiv über zivilen Ungehorsam diskutiert wie im vergangenen Jahr. Maßgeblich ist dies auf Protestaktionen der Klimabewegung zurückzuführen, hierzulande vor allem auf die Sitzblockaden der „Letzten Generation“. Im Alltag, in den Medien, in der Politik und in Strafprozessen wird über die Legalität und die Legitimität der Aktionen gestritten. Zugleich widmet sich die Theorie den aufgeworfenen Fragen mit neuer Aufmerksamkeit. Der vorliegende Band führt Ansätze verschiedener Disziplinen zusammen, die sich dem Thema historisch, (rechts-)philosophisch, politologisch und soziologisch nähern.

Ziviler Ungehorsam ist nach gängigem Verständnis eine Protesthandlung, die mittels einer Gesetzesverletzung auf eine bestimmte gesellschaftliche oder jedenfalls überindividuelle Veränderung abzielt. In der Regel wird der ungehorsame Akt in der Öffentlichkeit vollzogen, um für Aufsehen zu sorgen und den Protest effektiver zu gestalten. Doch unter welchen Voraussetzungen eine Handlung im Einzelnen als ziviler Ungehorsam zu verstehen ist, ist umstritten. Ebenso umstritten ist, ob und, wenn ja, welche normativen Schlüsse daraus zu ziehen sind, wenn eine Aktion als ziviler Ungehorsam gewertet wird.

Der Begriff ziviler Ungehorsam geht auf den US-amerikanischen Aktivisten, Philosophen und Literaten Henry David Thoreau zurück. Er hatte sich geweigert, Steuern an den US-amerikanischen Staat zu zahlen, um gegen die Sklaverei und den gegen Mexiko geführten Expansionskrieg zu protestieren, und war dafür in Beugehaft genommen worden. Thoreaus Idee zivilen Ungehorsams griffen später Mahatma Gandhi und die indische Unabhängigkeitsbewegung auf. Auch Martin Luther King und die von ihm angeführte US-Bürgerrechtsbewegung beriefen sich auf Thoreaus Idee. Parallel hierzu wurde ziviler Ungehorsam in den USA der 1960er-Jahre durch die liberale politische Philosophie konzeptualisiert; zu nennen sind hier unter anderen Hannah Arendt, Ronald Dworkin, John Rawls und Michael Walzer.

In Deutschland wurde das Thema ziviler Ungehorsam vermehrt seit den Protesten und Sitzblockaden gegen die Stationierung von Pershing-II-Raketen, die auf dem Nato-Doppelbeschluss des Jahres 1979 beruhte, diskutiert. Selbst „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ beteiligen sich hieran, etwa mit einer Blockade der Zufahrtskreuzung zum Raketenstandort der Militärbasis Mutlangen. Im Jahr 1983 erschien der von dem SPD-Politiker Peter Glotz herausgegebene Sammelband „Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat“ sowie die Aufsatzsammlung „Frieden im

Lande“ mit Texten zum zivilen Ungehorsam und einem Vorwort von CDU-Politiker Rainer Barzel.

Vierzig Jahre später tritt die „Letzte Generation“ mit ihren Sitzblockaden in Erscheinung. Die Staatsanwaltschaften leiten bundesweit tausende Strafverfahren gegen Klima-Demonstranten ein, in Berlin allein rund 3.000. Gerichte verhängen Geld- und Haftstrafen gegen Aktivistinnen und Aktivisten. Die „Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“ der Generalstaatsanwaltschaft München ermittelt gegen Mitglieder der „Letzten Generation“ wegen Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB). Ende Mai 2023 werden Wohnungen in sieben Bundesländern durchsucht, Konten beschlagnahmt und Vermögen arretiert.

Zweifellos bilden diese Entwicklungen Stoff für neue Diskussionen, die z. B. auf dem einschlägigen „Verfassungsblog“ geführt werden und in dem von Maxim Bönnemann herausgegebenen Sammelband *Kleben und Haftten. Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise* (Berlin, 2023) zusammengefasst sind. Doch was ist eigentlich neu an der heutigen Diskussion? Und was kann der akademische Diskurs hier überhaupt leisten? Werden nur alte Positionen neu bezogen und bereits bekannte Argumente ausgetauscht, die schon aus den Diskursen der 1960er-Jahre und 1980er-Jahre bekannt sind?

Einige Ausgangsfragen sind sicherlich dieselben geblieben. So findet sich in älteren und jüngeren Texten immer wieder der folgende Gedanke: Ziviler Ungehorsam könne zwar unter bestimmten Voraussetzungen legitim, aber nicht legal sein, schon, weil ihm der Rechtsbruch seiner Definition nach eingeschrieben sei. Hiergegen wird unter anderem eingewendet, dass diese Annahme im Einzelfall vorzunehmenden juristischen Bewertungen zu pauschal vorgegreife. Beispielsweise können Grundrechte wie die Meinungsäußerungs- und die Versammlungsfreiheit sowie Verfassungswerte bereits bei der Auslegung von Strafvorschriften zu berücksichtigen sein, etwa wenn es darum geht, ob ein nötiges Verhalten als „verwerflich“ (§ 240 Abs. 2 StGB) zu werten ist.

Doch auch wenn einige der Fragen dieselben geblieben sind, so haben sich der zeithistorische Kontext, die Lebensbedingungen, die Gesellschaft, die in ihr vorherrschenden Auffassungen, das Recht und damit die Diskussionsgrundlage insgesamt verändert. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20a GG wurde im Jahr 2002 zum Verfassungsprinzip erhoben. Das Klima ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch in Verantwortung für die künftigen Generationen schon jetzt durch den Staat besonders zu schützen. Wegen der weitreichenden und zu erwartenden Folgen des Klimawandels, die der Klimaforschung zufolge zügiges Handeln erfordern, wird hinterfragt, ob unsere Demokratien überhaupt fähig sind, angemessen auf die Bedrohungslagen zu reagieren. Unter Berufung auf einen Klimanotstand plädieren manche sogar für die Anwendung von Gewalt, insbesondere in Gestalt von Sabotageakten gegen Einrichtungen der fossilen Industrie (z.B. Andreas Malm, *How to blow up a pipeline*, London/New York 2021). Andere sprechen

sich für mehr direktdemokratische Elemente und erweiterte Formen demokratischer Partizipation aus, etwa in Gestalt zivilen Ungehorsams. Auf diese Weise könne Defiziten bestehender demokratischer Systeme – die verschiedene Stimmen seit einigen Jahren etwa unter den Begriffen der Postdemokratie oder der simulativen Demokratie diskutieren – begegnet werden.

Die Beiträge dieses Bandes adressieren einige der eben skizzierten Fragen, beschränken sich aber nicht auf Überlegungen zur Klimabewegung, sondern entwickeln grundlegende Thesen und kritische Perspektiven zum zivilen Ungehorsam, der voraussichtlich auch in den kommenden Jahren ein vieldiskutiertes Thema bleiben wird. Nicht nur, weil mit weiteren Aktionen der Klimabewegung zu rechnen ist, sondern auch, weil sich die Gesellschaft in einer Zeit häufender und zuspitzender Krisen wieder stärker zu polarisieren scheint und in dieser Polykrise vermehrt mit politisch motivierten Gesetzesübertretungen zu rechnen sein dürfte.